



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Postfach 7121
24171 Kiel

Ihr Zeichen
L 215

Datum
13.12.2012

Stellungnahme zu Drucksache 18/224

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Schönfelder,

Wir möchten uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken.

Die Cultural Commons Collecting Society, kurz C3S, ist ein Projekt zur Gründung einer Verwertungsgesellschaft für die kollektive Wahrnehmung von Nutzungsrechten an musikalischen Werken.

Wir wollen eine alternative Möglichkeit für die kommerzielle Verwertung von Musik schaffen, die unter gewöhnlichem urheberrechtlichen Schutz, Creative Commons oder anderen freien Lizenzen steht.

Der Kern unserer Idee ist, eine werkbasierte Verwertung zu etablieren: Urheber sollen Werk für Werk entscheiden können, welche Rechte sie wahrnehmen wollen und von wem sie sie vertreten lassen. Als Alternativmodell kennt die GEMA bisher nur eine exklusive Übertragung der Rechte an allen Werken eines Urhebers.

Unsere Grundsätze sind:

- werkbasierte Verwertung
- flexible Lizenzmodelle, u. a. Creative Commons
- Transparenz in Einnahme und Verteilungsmodellen sowie nutzungsgenaue Vergütung
- demokratische Mitbestimmung mit einer Stimme pro Mitglied unabhängig vom Umsatz, daher Gründung als Europäische Genossenschaft (SCE)

Zu den Forderungen in Drucksache 18/224:

1. Abschaffung der GEMA-Vermutung

Die sogenannte GEMA-Vermutung ist im Grunde eine Wahrnehmungsvermutung, die für die Arbeit von Verwertungsgesellschaften essenziell ist (vgl. Urheberrechtswahrnehmungsgesetz §13c). Durch das momentane Monopol der GEMA ist sie faktisch eine »GEMA-Vermutung«. Bei Gründung der C3S ändert sich grundlegend die Anwendung dieser Wahrnehmungsvermutung: Ist mehr als eine Verwertungsgesellschaft zugelassen, müssen sie gemeinsam diesen Anspruch vertreten. Die Praxis der Wahrnehmungsvermutung müsste also dadurch bereits neu verhandelt werden, ohne dass eine Änderung von Gesetzen notwendig wäre. Gäbe es dagegen keine Wahrnehmungsvermutung, müsste eine Verwertungsgesellschaft jedem Nutzer die Nutzung von Werken des vertretenen Repertoires nachweisen. Es stünde zu befürchten, dass der Aufwand dieser Einzelnachweise die zu erwartenden Lizenzzahlungen überträfe und so eine Ausschüttung an die Urheber nicht mehr möglich wäre. Wirtschaftlich ist es kaum möglich, ohne die verpflichtende Mitwirkung kommerzieller Nutzer wie Radiostationen oder Diskotheken, durch Zur-Verfügung-Stellung von Playlisten, Installation von Monitoring-Boxen und andere Maßnahmen, kooperativ an der Etablierung einer gerechten Einnahme- und Verteilungssituation mitzuwirken.

Wir halten daher zusammenfassend das Vermutungsrecht als solches für unabdingbar, die gegenwärtige Praxis jedoch für überarbeitungsbedürftig.

2. Zulassung von Verwertungsgesellschaften nur, wenn sie demokratische Grundstrukturen haben; Stimmberechtigung für jedes einzelne Mitglied

Diese Forderung ist ganz in unserem Sinne; wir wählen die Organisationsform der Genossenschaft, weil hier jedes Mitglied gesetzlich vorgeschrieben eine Stimme hat.

3. Verpflichtung der marktbeherrschenden Verwertungsgesellschaft, Werke trotz Verwendung freier Lizenzen durch den Urheber zu verwerten

Das ist ein richtiger Gedanke. Die C3S wird ihren Mitgliedern freistellen, für jedes

Werk die gewünschte Lizenz individuell festzulegen.

4. *Begrenzung der Kündigungsfristen bei Verwertungsgesellschaften auf maximal ein halbes Jahr; automatische Weiterverwertung zukünftiger Werke nicht ohne freie Einwilligung des Urhebers*

Aus unserer Sicht obliegt es grundsätzlich den Mitgliedern der jeweiligen Verwertungsgesellschaft, auch selbst über angemessene Kündigungsfristen zu entscheiden. Es sollte eigentlich nicht notwendig sein, dass ein Landtag die Kündigungsfristen eines Vereines debattiert. Sollte dem mehrheitlichen Willen aller Mitglieder durch ihre eigene VG in der Praxis nicht entsprochen werden, so ist dies vermutlich eher darauf zurückzuführen, dass keine volldemokratische Mitentscheidung möglich ist.

Zur automatischen Weiterverwertung: Wir halten das Prinzip der werkbasierten gegenüber der repertoirebasierten Verwertung für zeitgemäßer. Dabei ist grundsätzlich jedes Werk, welches überhaupt von der VG vertreten werden soll, einzeln zu registrieren, so dass eine automatische Verwertung der darüber hinaus gehenden Werke überhaupt nicht vorgenommen wird.

5. *Verpflichtung der Verwertungsgesellschaften, jedermann auf elektronischem Wege kostenlos Auskunft zu geben, ob sie Nutzungsrechte [...] für einen Urheber [...] wahrnehmen*

Die elektronische Abfragemöglichkeit zu Rechten aus Repertoire-Datenbanken ist essentiell für eine reibungslose Zusammenarbeit mit den Nutzern und zwischen den Verwertungsgesellschaften. Es muss schnell und unkompliziert, d. h. auch automatisiert feststellbar sein, wo die Rechte für ein bestimmtes Werk liegen und wie sie gestaltet sind. Momentan stellt die GEMA eine solche Schnittstelle nicht zur Verfügung.

Die C3S beabsichtigt, Abfragemöglichkeiten via Internet sowohl für Einzelabfragen (WWW), als auch automatisiert (API) bereitzustellen.

6. *Sicherung des Rechts der Urheber, einzelne Werke durch Verwertungsgesellschaften verwerten zu lassen und verschiedene Verwertungsgesellschaften mit der Wahrnehmung ihrer Rechte betrauen*

Dies halten wir für eine wichtige Maßnahme. Deshalb ist unser Ansatz werkbasiert und wird wie gesetzlich gefordert auch Nicht-Mitgliedern zur Verfügung stehen.

Ergänzend möchten wir auf die internationale Komponente des digitalen Musikmarktes hinweisen. Unserer Meinung nach sind nationale Verwertungsgesellschaften nicht mehr zeitgemäß und erhöhen durch redundante Verwaltungsstrukturen unnötig die Abwicklungszeiten sowie die absoluten Kosten für die Verwirklichung angemessener Vergütung.

Generell betrachten wir eine Einflussnahme des Gesetzgebers auf innere Belange eines (wirtschaftlichen) Vereines als ultima ratio. Wir sind der Ansicht, dass ein Großteil der diskutierten Kritikpunkte an der derzeit einzigen Verwertungsgesellschaft für Musik strukturell darauf zurückzuführen sind, dass sie keine konkurrierende Alternative hat, mit der sie ihre Angebote vergleichen müsste. Erst wenn die Etablierung einer vollwertigen Alternative scheitert, v. a. wenn dies maßgeblich auf die marktbeherrschende Stellung der älteren VG zurückzuführen wäre, sollte über direkte Eingriffe von staatlicher Seite diskutiert werden.

Mit freundlichen Grüßen und im Namen des gesamten C3S-Teams,

Meik Michalke